

**Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Freiburg
für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Musik an Gymnasium
vom 30.5.2018, zuletzt geändert am 30.5.2018**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg in seiner Sitzung am 30.5.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26.07.2018 erteilt.

Teil A: Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung	3
§ 2 Akademischer Grad.....	3
§ 3 Studienbeginn, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4 Struktur des Studiengangs.....	3
§ 5 Schulpraxissemester.....	4
§ 6 Besondere Fremdsprachenkenntnisse	4
§ 7 Unterrichts- und Prüfungssprachen.....	4
Teil B: Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen	4
§ 8 Zweck und Umfang der Masterprüfung	4
§ 9 Studienleistungen	5
§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen.....	6
§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen.....	6
§ 13 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren	6
§ 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien 8	
§ 15 Studienbegleitende künstlerisch-praktische Prüfungen.....	8
§ 16 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen	9
§ 17 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten	10
§ 18 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen	10
§ 19 Zulassung zur Masterarbeit	11
§ 20 Masterarbeit.....	12
§ 21 Wiederholung der Masterarbeit.....	14
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	14
§ 23 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung	15
§ 24 Masterurkunde und Zeugnis.....	15

§ 25 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung	16
Teil C: Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen	16
§ 26 Prüfungsausschuss.....	16
§ 27 Prüfer und Prüferinnen	17
§ 28 Prüfungsfristen	18
§ 29 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	18
§ 30 Rücktritt von Prüfungen.....	20
§ 31 Täuschung, Ordnungsverstoß und Ungültigkeit von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	20
§ 32 Nachteilsausgleich.....	21
§ 33 Öffentlichkeit der Prüfungen.....	21
Teil D: Schlussbestimmungen.....	22
§ 34 Schutzfristen.....	22
§ 35 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten.....	22
§ 36 Nachholung fehlender fachlicher Qualifikationen und schulpraktischer Studien	23
§ 37 Inkrafttreten	23
Anlage 1 Fachspezifische Bestimmungen Musik	24
§ 1 Studienumfang im künstlerischen Fach Musik (Teilstudiengang).....	24
§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache.....	24
§ 3 Pflicht- und Wahlpflichtmodule.....	24
§ 4 Masterarbeit im Fach Musik	28
§ 5 Bildung der Abschlussnote für das künstlerische Fach Musik (Teilstudiengang)	28
§ 6 Studienpläne und Modulhandbuch.....	29
Anlage 2 Studienverlaufspläne.....	29
Anlage 3 Modulhandbuch	29

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM) das Studium in dem aus zwei Teilstudiengängen bestehenden Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium an der Hochschule für Musik Freiburg im künstlerischen Fach Musik (Teilstudiengang).
- (2) Für das Studium des wissenschaftlichen Fachs bzw. des Verbreitungsfaches, welches im Rahmen des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik kombiniert wird, gilt die Studien- und Prüfungsordnung der dieses Fach anbietenden Hochschule.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Hochschule für Musik Freiburg der akademische Grad Master of Education (abgekürzt: M. Ed.) verliehen.
- (2) Wird die Masterarbeit im Teilstudiengang des wissenschaftlichen Fachs oder in Bildungswissenschaft angefertigt, richtet sich die Verleihung des akademischen Grades nach der Studien- und Prüfungsordnung der betreffenden Universität.

§ 3 Studienbeginn, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Das Studium im Teilstudiengang Musik des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium kann an der Hochschule für Musik Freiburg zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den Teilstudiengang Musik sind in der Immatrikulationssatzung der Hochschule für Musik Freiburg sowie in den zugehörigen Anlagen geregelt. Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für das wissenschaftliche Fach bzw. das Verbreitungsfach sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der dieses Fach anbietenden Hochschule geregelt.
- (3) Eine Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik ist nur für eine Kombination aus dem Fach Musik und einem wissenschaftlichen Fach bzw. einem Verbreitungsfach möglich.

§ 4 Struktur des Studiengangs

- (1) Der Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium ist modular aufgebaut. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind allen Komponenten des Studiums ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) Der Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten; die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für das Schulpraxissemester und die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Der Studi-

engang gliedert sich in zwei Fächer (Musik und ein wissenschaftliches Fach bzw. Verbreitungsfach) mit einem Leistungsumfang von jeweils 17 ECTS-Punkten im Bereich der Fachwissenschaft und jeweils 10 ECTS-Punkten im Bereich der Fachdidaktik, die Bildungswissenschaften mit einem Leistungsumfang von 35 ECTS-Punkten sowie das Schulpraxissemester mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten; außerdem ist nach Wahl des/der Studierenden in einem der beiden gewählten Fächer oder in den Bildungswissenschaften die Masterarbeit mit einem Leistungsumfang von 15 ECTS-Punkten anzufertigen.

- (3) Die Studieninhalte des künstlerischen Fachs Musik sind in den Anlagen dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die Studieninhalte der Bildungswissenschaften sowie des wissenschaftlichen Fachs bzw. Verbreitungsfachs sind an der diese Fächer anbietenden Hochschule geregelt.
- (4) Die Studieninhalte des künstlerischen Fachs Musik gemäß Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie die Studieninhalte des wissenschaftlichen Faches bzw. Verbreitungsfaches und der Bildungswissenschaften (vgl. die Bestimmungen der diese Fächer anbietenden Universität) sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 5 Schulpraxissemester

- (1) Das Schulpraxissemester hat eine Dauer von in der Regel zwölf Wochen und einen Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten. Bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester ist das Schulpraxissemester in der Regel im dritten Fachsemester zu absolvieren, bei Aufnahme des Studiums zum Sommersemester in der Regel im zweiten Fachsemester. Die Einzelheiten zu Inhalt, Ablauf, Anforderungen und Bewertung des Schulpraxissemesters sind in der RahmenVO-KM in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Ist das Schulpraxissemester nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium; eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Gymnasium in Baden-Württemberg ist ausgeschlossen.

§ 6 Besondere Fremdsprachenkenntnisse

- (1) Die in den wissenschaftlichen Fächern geforderten Fremdsprachenkenntnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung der das wissenschaftliche Fach anbietenden Universität bzw. in den Anlagen 2 und 4 der Rahmen VO-KM geregelt.

§ 7 Unterrichts- und Prüfungssprachen

- (1) In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass
 1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
 2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

Teil B: Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 8 Zweck und Umfang der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Studium vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der gewählten Fächer und der Bildungswissenschaften überblickt und kritisch beurteilen kann und die Fähigkeit besitzt, die entsprechenden wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) in den gewählten Fächern, den Bildungswissenschaften sowie der Masterarbeit.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und das Schulpraxissemester bestanden ist. Darüber hinaus müssen alle in den gemäß den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen des wissenschaftlichen Fachs sowie in den Bildungswissenschaften zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen ECTS-Punkte erworben worden sein. Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (4) Ist in verschiedenen wissenschaftlichen Fächern die Absolvierung derselben oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Module oder Lehrveranstaltungen gefordert oder möglich, sind diese nur einmal zu absolvieren und können nur einmal verbucht werden. Soweit in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, sind in Abstimmung mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin andere geeignete Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen im Umfang der freiwerdenden ECTS-Punkte zu absolvieren. Ob es sich um im Wesentlichen inhaltsgleiche Module oder Lehrveranstaltungen handelt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind und welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung des betreffenden Moduls nachzuweisen sind, ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (2) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.
- (3) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. In welchen Modulen studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind, ist in den Anlagen dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form zu erbringen sein können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

- (2) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche), Referate und andere Formen mündlicher Präsentationen.
- (2) Durch eine mündliche Prüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die in der betreffenden Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen mit mehr als drei Prüflingen sind als Kollegialprüfungen vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen durchzuführen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens zehn und höchstens 30 Minuten; sofern es sich bei der mündlichen Prüfung um eine Modulabschlussprüfung handelt, beträgt die maximale Dauer je Prüfling 45 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 hört der Prüfer/die Prüferin im Falle einer Kollegialprüfung den anderen Prüfer/die andere Prüferin beziehungsweise die anderen Prüfer/Prüferinnen an, andernfalls den Beisitzer/die Beisitzerin.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin beziehungsweise den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Die Termine für mündliche Prüfungsleistungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Ist der Prüfer/die Prüferin an einem bereits festgelegten Termin verhindert, ist im Benehmen mit dem/der Studierenden ein neuer Termin für die mündliche Prüfungsleistung zu bestimmen.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten, Berichte, Protokolle und andere Formen schriftlicher Ausarbeitungen.
- (2) In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (3) Die Dauer von Klausuren soll mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Die Termine für Klausuren sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (4) Die Abgabetermine für andere Arten schriftlicher Prüfungsleistungen als Klausuren werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prü-

fungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. Die Prüfungsaufgaben sind von den Prüfern/Prüferinnen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist.

- (2) Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung liegt. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Klausur gemäß Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 - „gut“, wenn er mindestens 50 Prozent, jedoch weniger als 75 Prozent,
 - „befriedigend“, wenn er mindestens 25 Prozent, jedoch weniger als 50 Prozent,
 - „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent
- der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
- (3) Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten beziehungsweise nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend beziehungsweise als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller

Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

- (4) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.
- (5) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.
- (6) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten §§ 9 bis 13 entsprechend. Der zuständige Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Hochschule für Musik Freiburg üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Hochschule für Musik Freiburg, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.
- (3) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden vorher im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 15 Studienbegleitende künstlerisch-praktische Prüfungen

- (1) Studienbegleitende künstlerisch-praktische Prüfungen sind Konzerte und andere Formen künstlerischer Präsentationen.
- (2) Durch künstlerisch-praktische Prüfungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat.
- (3) Künstlerisch-praktische Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Prüflingen vor einer Prüfungskommission gemäß Satz 4 durchgeführt. Die Dauer studienbegleitender künstlerisch-praktischer Prüfungen als Einzelprüfungen sind in den Modulbeschreibungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend der Regelungen in den Modulbeschreibungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

- (4) Die Prüfungskommission bei studienbegleitenden künstlerisch-praktischen Prüfungen besteht aus einem/r Vorsitzenden und mindestens einem/r weiteren Lehrenden des betreffenden Fachs. Bei der abschließenden Modulprüfung des Moduls M 1 künstlerische Praxis besteht die Prüfungskommission aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Hochschullehrenden. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission darf nicht die/der Fachlehrende des/der Kandidaten/in in dem betreffenden Prüfungsfach sein.
- (5) Für die Festsetzung der Note gemäß § 17 berät sich die Prüfungskommission. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekanntzugeben.

§ 16 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Für jede studienbegleitende Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Die hierfür geltenden Fristen und Formerfordernisse werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung im künstlerischen Fach Musik (Teilstudiengang) wird zugelassen, wer
 1. in dem betreffenden Teilstudiengang des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium an der Hochschule für Musik Freiburg immatrikuliert ist,
 2. die in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
 3. nicht in dem betreffenden Teilstudiengang beziehungsweise in den Bildungswissenschaften des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
 4. sich nicht in dem betreffenden Teilstudiengang beziehungsweise in den Bildungswissenschaften des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
 5. sich zu der betreffenden Prüfung form- und fristgerecht angemeldet hat.
- (3) Als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gelten im Hinblick auf studienbegleitende Prüfungen in einem wissenschaftlichen Fach Master of Education-Studiengänge für das Lehramt Gymnasium der gleichen Fachrichtung mit vergleichbarem Leistungsumfang und gleicher Regelstudienzeit. Im Hinblick auf studienbegleitende Prüfungen in den Bildungswissenschaften gelten als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt Master of Education-Studiengänge für das Lehramt Gymnasium mit vergleichbarem Leistungsumfang und gleicher Regelstudienzeit. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Teilstudiengangs beziehungsweise der Bildungswissenschaften des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium liegt.
- (4) Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 2 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.

§ 17 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.
- (2) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, so errechnet sich die Note als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Note lautet:

bei einem Wert von	1,0 bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Wert von	1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Wert von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Wert von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Wert über	4,0	=	nicht ausreichend
- (4) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Modulteilprüfungsnoten; die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung können hiervon abweichende Regelungen vorsehen. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorsehen. Der zuständige Prüfungsausschuss legt

fest, ob für Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Anmeldung zur Erstprüfung zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen gilt. Sofern eine erneute Anmeldung erforderlich ist, gilt § 16 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

- (2) Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der regulären Prüfungstermine statt. Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, kann die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis der Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Vor dem jeweils letzten Wiederholungsversuch einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung muss dem/der Studierenden auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die betreffende Prüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen.
- (4) Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen. Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters absolviert und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie bei Bestehen der Wiederholungsprüfung zu der Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden beziehungsweise an der Lehrveranstaltung teilnehmen kann.
- (5) In begründeten Fällen kann bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der regulären Prüfungstermine durchgeführt wird, die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in den Anlagen dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.
- (6) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen ist nicht zulässig.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit im künstlerischen Fach Musik (Teilstudiengang) wird zugelassen, wer
 1. in dem betreffenden Teilstudiengang des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium an der Hochschule für Musik Freiburg immatrikuliert ist,
 2. im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat,
 3. nicht in demjenigen Teilstudiengang, in dem er/sie die Masterarbeit anfertigen will, beziehungsweise, wenn er/sie die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften anfertigen will, im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium insgesamt oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
 4. sich nicht in den gewählten Teilstudiengängen des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium beziehungsweise, wenn er/sie die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften anfertigen will, in einem Master of Education-Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
 5. die Zulassung zur Masterarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Teilstudiengangs beziehungsweise der Bildungswissenschaften des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium liegt. Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für diejenige Hochschule, an der der/die Studierende gleichzeitig im selben Masterstudium im wissenschaftlichen Fach bzw. Verbreitungsfach immatrikuliert ist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und auf Vergabe des Themas für die Masterarbeit ist von dem/der Studierenden unter Beachtung der hierfür festgelegten Fristen schriftlich bei dem für das Fach (das gewählte wissenschaftliche Fach oder die Bildungswissenschaften), in dem die Masterarbeit angefertigt werden soll, zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise darüber, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt, und
 2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende in einem der gewählten Teilstudiengänge oder in den Bildungswissenschaften des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat oder sich darin an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit ist nach Wahl des/der Studierenden in einem der beiden gewählten Fächer oder in den Bildungswissenschaften anzufertigen.
- (2) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn dies in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in den Anlagen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit bedarf der vorherigen Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.
- (3) Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 15 ECTS-Punkten; die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Masterarbeit abzustellen. In begründeten Einzelfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängern. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Masterarbeit wurzeln, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Masterarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen,

das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 34 bleibt unberührt.

- (4) Das Thema der Masterarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 gestellt; dieser/diese ist damit zur Betreuung der Masterarbeit verpflichtet. Themenstellung, Betreuung und die anschließende Begutachtung der Masterarbeit können mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der Hochschule für Musik Freiburg angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin erfolgt, der/die der Hochschule für Musik Freiburg angehört und in dem betreffenden Fach des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium in Forschung und Lehre tätig ist. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der/die Studierende beim zuständigen Prüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Masterarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema erhält. Der Prüfungsausschuss vergibt das Thema der Masterarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die Vergabe des Themas an den Studierenden/die Studierende unter Angabe des Abgabetermins erfolgt zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Masterarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Studierenden/die Studierende zu vergeben.
- (6) Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Masterarbeit in deutscher Sprache abzufassen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Betreuers/Betreuerin spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit einzureichen. Ist die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (7) Der/Die Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß (Absatz 4 Satz 8) in gedruckter und gebundener Form in dreifacher Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Masterarbeit zusätzlich in elektronischer Form einzureichen ist, und die hierfür geltenden technischen Anforderungen festlegen. Bei Einreichung der Masterarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass
 1. er/sie die eingereichte Masterarbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst hat,
 2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat und
 3. die eingereichte Masterarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist.

Reicht der/die Studierende die Masterarbeit nicht fristgemäß ein, gilt diese als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, er/sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

- (8) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 zu bewerten. Gutachter/Gutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt einen zweiten Gutachter/eine zweite Gutachterin, wenn der/die als Gutachter/Gutachterin bestellte Betreuer/Betreuerin nicht Hochschule für Musik Freiburg angehört oder wenn das Thema der Masterarbeit mindestens zwei Fachdisziplinen entnommen ist und diese nicht alle von dem/der als Gutachter/Gutachterin vorgesehenen Prüfer/Prüferin vertreten werden. Sofern der Erstgutachter/die Erstgutachterin der betreffenden Fakultät angehört, kann der Prüfungsausschuss als Zweitgutachter/Zweitgutachterin auch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin bestellen, der/die nicht der Hochschule für Musik Freiburg angehört. Die Gutachter/Gutachterinnen bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 17 Absatz 2 genannten Noten. Die Note der Masterarbeit errechnet sich gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin. Die Note ergibt sich in diesem Fall gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 als das arithmetische Mittel der drei Einzelbewertungen. Wird die Masterarbeit von nur einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet und vergibt dieser/diese die Note „nicht ausreichend“ (5,0), so wird die Masterarbeit zusätzlich von einem/einer vom Prüfungsausschuss bestellten zweiten Gutachter/Gutachterin bewertet. Die Note der Masterarbeit ergibt sich gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.

§ 21 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Eine Masterarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Masterarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Masterarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 20 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestanden Masterarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der zuständige Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende weder die Erstprüfung noch eine der zugehörigen Wiederholungsprüfungen bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für das künstlerische Fach Musik des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium und die Masterprüfung in der gewählten Fächerkombination ist endgültig nicht bestanden. Ist eine studienbegleitende Prüfung in den Bildungswissenschaften endgültig nicht bestanden, so ist die Masterprüfung im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (4) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten von dem zuständigen Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der betreffenden Prüfung zur Folge hätte. Die Note ergibt sich gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.

§ 23 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Abschlussnoten in den beiden gewählten Fächern sowie in den Bildungswissenschaften und der Note der Masterarbeit gebildet.
- (2) Die Bildung der Abschlussnoten im wissenschaftlichen Fach bzw. Verbreitungsfach sowie der Bildungswissenschaften ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der anbietenden Hochschule geregelt.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel der Abschlussnoten in den beiden gewählten Fächern und in den Bildungswissenschaften sowie der Note der Masterarbeit. Die Abschlussnoten in den beiden gewählten Fächern und in den Bildungswissenschaften werden jeweils zweifach gewichtet und die Note der Masterarbeit einfach. Für die Berechnung der Gesamtnote gelten § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

§ 24 Masterurkunde und Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der/die Studierende in der Regel innerhalb von vier Wochen eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Absatz 1 beurkundet wird. Voraussetzung für die Erteilung der Masterurkunde ist der Nachweis, dass die gemäß § 6 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 oder Absatz 3 RahmenVO-KM für das auf das Lehramt Gymnasium bezogene Bachelor- und Masterstudium in den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken der beiden gewählten Fächer sowie in den Bildungswissenschaften und für das Schulpraxissemester geforderten ECTS-Punkte erworben wurden. Sofern die Masterarbeit im Fach Musik geschrieben wurde, wird die Masterurkunde von der Rektorin/vom Rektor der Hochschule für Musik unterzeichnet. Die Masterurkunde wird mit dem Siegel der Hochschule für Musik Freiburg versehen und trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung. Wird die Masterarbeit im wissenschaftlichen Fach bzw. Verbreitungsfach oder den Bildungswissenschaften angefertigt, stellt die jeweilige Fach anbietende Hochschule die Masterurkunde aus und es gelten die Bestimmungen dieser Hochschule.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Masterurkunde geführt werden.
- (3) Gleichzeitig mit der Masterurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Masterarbeit, die Abschlussnoten für die gewählten Fächer und für die Bildungswissenschaften, die Gesamtnote der Masterprüfung einschließlich Dezimalnote sowie die erfolgreiche Absolvierung des Schulpraxissemesters ausweist. Das Zeugnis

trägt das Datum der Masterurkunde und wird von dem/der Vorsitzenden Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Freiburg versehen. Auf Antrag des/der Studierenden ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

- (4) Zusätzlich zum Zeugnis wird vom Prüfungsamt eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgestellt, die alle im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die zugehörigen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten und ECTS-Punkte ausweist. Die Leistungsübersicht weist außerdem die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Masterprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium mit der gewählten Fächerkombination vergebenen Gesamtnoten der Masterprüfung aus den vergangenen sechs Semestern erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Module, Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie sonstige Leistungen, die nicht in die Masterprüfung eingehen, werden nachrichtlich ausgewiesen. Die Leistungsübersicht wird von dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamts unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Freiburg versehen.
- (5) Ferner wird vom Prüfungsamt ein Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Hochschule für Musik Freiburg sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement eine einheitliche Beschreibung des deutschen Hochschulsystems. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 25 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

- (6) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Hat der/die Studierende seine/ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag von dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung festgestellt wird.

Teil C: Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen

§ 26 Prüfungsausschuss

- (1) Für das Fach Musik des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium wird vom Rektorat ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in der Regel die/der Vorsitzende der Studienkommission III: Lehramt Musik oder die Studienbereichsleitung Lehramt Musik als Vorsitzende/r, die/der Prorektor/in für Lehre sowie die/der Leiter/in des Referats 2 für Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Die/der Sachbearbeiter/in für das Prüfungswesen kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft

die erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das zuständige Prüfungsamt unterstützt. Er berichtet dem Rektorat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Studien- und Prüfungsordnung.

- (3) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der/Die Vertreter/in des Rektorats kann gegen die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ein Veto einlegen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse können auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (4) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich zu informieren.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen ihres Zuständigkeitsbereichs anwesend zu sein.
- (7) Für die notwendigen Absprachen bzgl. der Bildungswissenschaften, der wissenschaftlichen Fächer bzw. der Verbreitungsfächer und allgemeine Regelungen, die den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium als Ganzes betreffen, findet zwischen den Verantwortlichen der betreffenden Hochschulen ein regelmäßiger Austausch statt.

§ 27 Prüfer und Prüferinnen

- (1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsberechtigt sind. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen des zu prüfenden Faches, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeiter/innen können zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Dies gilt auch für Lehrbeauftragte, die sich von sich aus zu einer Mitwirkung in Prüfungskommissionen bereit erklären.
- (2) Der zuständige Prüfungsausschuss kann Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen die Prüfungsbefugnis übertragen. Für die Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen sowie auf abgeordnete Lehrer/Lehrerinnen finden die Verfahrensgrundsätze zur Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 5 und 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Der Prüfungskommission können andere Lehrende angehören, soweit Lehrende nach Absatz 1 nicht in genügendem Ausmaße zu Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem/r bestimmten Prüfer/in besteht nicht.
- (4) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Vorsitzenden und Prüfer/Prüferinnen in Abstimmung mit dem Prüfungsamt. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Fachgruppen sollen hierzu Vorschläge einbringen.

Die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer kann an den/die jeweilige/n Prüfungsvorsitzende/n delegiert werden.

- (5) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin in der Regel der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (6) Die Prüfer/Prüferinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission beziehungsweise der Benennung der Prüfung beim Rektorat beantragen, dass ein/e Prüfer/in wegen Befangenheit von seiner/ihrer Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Erklärt sich ein/e Prüfer/in für befangen, finden die Sätze 1, 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 28 Prüfungsfristen

- (1) Der Prüfungsanspruch für das Fach Musik im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium erlischt, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1-3 dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht innerhalb von 8 Fachsemestern erfolgreich abgelegt sind oder die zu prüfende Person länger als vier Semester von der Hochschule für Musik Freiburg exmatrikuliert war, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Für das wissenschaftliche Fach bzw. Verbreitungsfach gilt die Studien- und Prüfungsordnung der das Fach anbietenden Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Semester bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person der Prüfungsausschuss (vgl. § 26).

§ 29 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Hochschulbereich der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkurse.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, der Zugangsvoraussetzung für einen der gewählten Teilstudiengänge des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium ist, können im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium grundsätzlich nicht anerkannt werden.
- (4) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium an der Hochschule

für Musik Freiburg nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen.
- (6) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Musik entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertreters/Fachvertreterin. Ein Zweifelsfall liegt insbesondere dann vor, wenn dem zuständigen Prüfungsausschuss kein prüfungsberechtigter Vertreter/keine prüfungsberechtigte Vertreterin des betreffenden Fachs angehört. Über die Anrechnungen von Leistungen im wissenschaftlichen Fach bzw. im Verbreitungsfach sowie in den Bildungswissenschaften entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss der dieses Fach anbietenden Hochschule.
- (7) Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation im Teilstudiengang Musik des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten, der Abschlussnoten des Faches Musik sowie der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 16 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten, der Abschlussnoten des Faches Musik sowie der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Hochschule für Musik Freiburg erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (9) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium in den Bildungswissenschaften oder in demjenigen Teilstudiengang, für den sie die Einschreibung beantragen, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt die Masterarbeit oder eine andere studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

- (10) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 30 Rücktritt von Prüfungen

- (1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.
- (2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.
- (3) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.
- (4) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.

§ 31 Täuschung, Ordnungsverstoß und Ungültigkeit von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.
- (2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung

ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung oder der Studienleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.
- (5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom zuständigen Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Das Rektorat kann nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Waren Masterurkunde und Zeugnis zum Zeitpunkt der Rücknahme bereits ausgehändigt, sind diese einzuziehen und gegebenenfalls korrigierte zu erteilen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung und vor Aushändigung der Masterurkunde heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (6) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Masterurkunde und des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet das Rektorat unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

§ 32 Nachteilsausgleich

- (1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.
- (2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.
- (3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.
- (4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 33 Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Die künstlerisch-praktischen Modulprüfungen im Modul M 1 künstlerisches Praxis, M 2 künstlerisch-pädagogische Projektarbeit sowie die Präsentationsprüfung in M 5 Forschen

in der musikpädagogischen Praxis sind öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann bei schwerwiegenden Gründen auf Vorschlag der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

- (2) Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Jedoch sollen Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine der zu prüfenden Personen oder die/der Prüfungsvorsitzende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Personen.

Teil D: Schlussbestimmungen

§ 34 Schutzfristen

- (1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.
- (3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 35 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten

- (1) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann der/die Studierende beim zuständigen Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.
- (2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Masterurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt; die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 36 Nachholung fehlender fachlicher Qualifikationen und schulpraktischer Studien

- (1) Sofern im Rahmen des Masterstudiums fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien aus dem Bachelorstudium nachzuholen sind, finden insoweit die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Freiburg bzw. der das wissenschaftliche Fach, die Bildungswissenschaften oder das Verbreitungsfach anbietenden Hochschule für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang Anwendung. Über Art und Umfang der nachzuholenden Qualifikationen entscheidet auf Grundlage der vorgelegten Zeugnisse und Studiendokumente der Prüfungsausschuss.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Fachspezifische Bestimmungen Musik

Anlage 2: Studienpläne mit Angaben über Semesterwochenstunden und Leistungspunkte

Anlage 3: Modulhandbuch mit Angaben über Module, Studienleistungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen und Leistungspunkte

Anlage 1 **Fachspezifische Bestimmungen Musik**

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Freiburg für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) für das Lehramt Gymnasium

§ 1 Studienumfang im künstlerischen Fach Musik (Teilstudiengang)

- (1) Im Fach Musik sind im Bereich der Fachwissenschaft 17 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Fachdidaktik Musik sind 10 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Musik in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) Im künstlerischen Fach Musik (Teilstudiengang) sind folgende Module zu belegen:
 M 1 Künstlerische Praxis
 M 2 Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit
 M 3 Wissenschaft
 M 4 Musikdidaktik
 M 5 Forschen in der musikpädagogischen Praxis
- (2) In den folgenden Übersichten sind die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der einzelnen Module dargestellt und die ECTS-Punkte vergeben, die in den jeweiligen Modulen für den Studienbereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik (FD) vergeben werden.
- (3) In **M 1 Künstlerische Praxis** sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

M 1 – Künstlerische Praxis (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltungen	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Schwerpunktfach 1 oder Musizieren in Gruppen 1 und Instrumental- oder Gesangsunterricht 1	EU/GU	WP	SL	2	60-90 min	1
Schwerpunktfach 2 oder Musizieren in Gruppen 2 und Instrumental- oder Gesangsunterricht 2	EU/GU	WP	SL	1-2	30-90 min	2
Schwerpunktfach 3 oder Musizieren in Gruppen 3 und Instrumental- oder Gesangsunterricht 3	EU/GU	WP	SL	1-2	30-90 min	3
Schwerpunktfach 4 oder Musizieren in Gruppen 4 und Instrumental- oder Gesangsunterricht 4	EU/GU	WP	PL	2	60-90 min	4

Erläuterung:

In **M 1 Künstlerische Praxis** stehen zwei Varianten zur Wahl:

In **Variante 1 „Schwerpunktfach“** wird der Unterricht i. d. R. im Einzelunterricht erteilt. Es stehen folgende Instrumente bzw. Gesang zur Wahl, sofern diese nicht als künstlerisches Hauptinstrument/Gesang im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien) belegt wurden:

- Akkordeon
- Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott
- Ensembleleitung (nur in Kombination mit M 2 Ensembleleitung, s. unten)
- Gehörbildung
- Gesang (Klassik oder Jazz/Pop)
- Gitarre (Klassik und Jazz/Pop integrativ)
- Harfe
- Improvisation/Schulpraktisches Klavierspiel
- Klavier (Klassik oder Jazz/Pop)
- Komposition
- Kontrabass (Klassik und Jazz/Pop integrativ)
- Musiktheorie
- Orgel
- Saxophon (Klassik und Jazz/Pop integrativ)
- Schlagzeug (Klassik oder Jazz/Pop)
- Trompete, Horn, Posaune
- Violine, Viola, Violoncello

Die Unterrichtszeit beträgt 60 min, bei integrativen Schwerpunktfächern 30 min im Stiefeld Klassik und 30 min im Stiefeld Jazz/Pop. In der Blockphase nach dem Praxissemester beträgt die Unterrichtszeit 90 min; alternativ können 30 min wöchentlich parallel zum Praxissemester erteilt werden, sofern die Schul- und Seminarstundenpläne mit den Unterrichts- und Übezeiten vereinbar sind.

Ensembleleitung ist im Rahmen von M 1 nur in Kombination mit Ensembleleitung im Modul 2 (M 2) wählbar. Die Unterrichtszeit in M 1 Ensembleleitung beträgt abweichend von Satz 1 30 min in Chor- oder Orchesterleitung EU/GU und 120 min im Chor- oder Orchesterpraktikum GU (das jeweils andere Fach wird im Rahmen von M2 belegt). Als außercurriculares Wahlfach wird der Oratorienkurs empfohlen.

In **Variante 2 „Musizieren im Ensemble“** können folgende Fächer belegt werden:

- Vokale Kammermusik/Ensemblegesang (für Gesang Klassik)
- Kammermusik (für Klavier Klassik, Orgel, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass Klassik, Gitarre Klassik, Harfe, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon Klassik, Trompete, Horn, Posaune, Schlagzeug Klassik)
- Ensemble Jazz/Pop oder Bigband (für Klavier Jazz/Pop, Gesang Jazz/Pop, Kontrabass Jazz/Pop, Saxophon Jazz/Pop, Schlagzeug Jazz/Pop)

In dieser Variante kann auch das Instrument bzw. Gesang belegt werden, das als künstlerisches Hauptinstrument/Gesang im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien) belegt wurden.

Die Unterrichtszeit beträgt 60-90 min im Gruppenunterricht in Ensemblegesang, Kammermusik, im Ensemble Jazz/Pop oder in der Bigband und 30 min im Einzelunterricht auf dem gewählten Instrument bzw. in Gesang. In der Blockphase nach dem Praxissemester beträgt die Unterrichtszeit im Einzelunterricht auf dem gewählten Instrument bzw. in Gesang 90 min; alternativ können 30 min wöchentlich parallel zum Praxissemester erteilt werden, sofern die

Schul- und Seminarstundenpläne mit den Unterrichts- und Übezeiten vereinbar sind. Der Gruppenunterricht findet im Semester des Praxissemesters nicht statt.

- (4) In Modul **M 2 künstlerisch-pädagogische Projektarbeit** stehen i. d. R. die sechs Angebote Elementare Musikpädagogik, Ensemblearbeit, Kammermusik, Komponieren, Jazz und Pop sowie Szenisches Spiel gemäß nachfolgender Übersichten zur Auswahl:

M 2 – Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Elementare Musikpädagogik 9 ECTS-Punkte, *davon 4 ECTS-Punkte Fachdidaktik, Modulverantwortliche: Prof. C. Savage-Kroll						
Lehrveranstaltungen	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die EMP	S	WP	SL	2*	2	1
Kreatives Musizieren 1**	GU	WP	SL	1	60min	1
Kreatives Musizieren 2**	GU	WP	SL	1	60min	2-3
Kreatives Musizieren 3**	GU	WP	SL	1*	60min	2-3
Kreatives Musizieren 4**	GU	WP	PL	1	60min	4
Wahlpflichtveranstaltung EMP***	S/GU	WP	SL	2	60min	2-3
Lernen in Projekten*	S	WP	PL	1*	1	4

* Veranstaltung und vergebene ECTS-Punkte zählen zum Studienbereich Musikdidaktik

**zur Wahl stehen je nach Lehrangebot und -kapazität Bewegung, Stimme, Percussion und Instrument

***zur Wahl stehen je nach Lehrangebot und Kapazität Lehrpraxisgruppen, Praxislabore und Gestaltungsseminare

M 2 – Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Ensemblearbeit 9 ECTS-Punkte, *davon 4 ECTS-Punkte Fachdidaktik, Modulverantwortlicher: Prof. F. Markowitsch						
Lehrveranstaltungen	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Probenpädagogik*	S	WP	SL	2*	2	1
Oberstufenpraktikum Chor <u>oder</u> Orchesterpraktikum 1	GU	WP	SL	1	2	1
Oberstufenpraktikum Chor <u>oder</u> Orchesterpraktikum 2	GU	WP	SL	1	2	2-3
Oberstufenpraktikum Chor <u>oder</u> Orchesterpraktikum 3	GU	WP	PL	1	2	4
Chor- <u>oder</u> Orchesterleitung 1*	EU/GU	WP	SL	1*	30min	1
Chor- <u>oder</u> Orchesterleitung 2	EU/GU	WP	SL	1	30min	2-3
Chor- <u>oder</u> Orchesterleitung 3	EU/GU	WP	PL	1	30min	4
Lernen in Projekten*	S	WP	PL	1*	1	4

* Veranstaltung und vergebene ECTS-Punkte zählen zum Studienbereich Fachdidaktik Musik

M 2 – Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Kammermusik 9 ECTS-Punkte, *davon 4 ECTS-Punkte Fachdidaktik, Modulverantwortliche: Prof. S. Altenburger, T. Ogasawara						
(Dieses Modul kann nicht mit M 1 <i>Musizieren in Ensembles: Kammermusik</i> oder M 1: <i>Musizieren im Ensemble: Vokale Kammermusik/Ensemblegesang (für Gesang Klassik)</i> kombiniert werden)						
Lehrveranstaltungen	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Arrangieren für Ensembles*	GU	WP	SL	1 + 1*	2	1
Probenpädagogik*	S	WP	SL	2*	2	2-3
Kammermusikalische Praxis 1**	GU	WP	SL	1	60min	1
Kammermusikalische Praxis 2**	GU	WP	PL	1	60min	2-3
Kammermusikalische Praxis 3**	GU	WP	SL	2	60min	4
Lernen in Projekten*	S	P	PL	1*	1	4

* Veranstaltung und vergebene ECTS-Punkte zählen zum Studienbereich Fachdidaktik Musik

** belegbar mit Klavier Klassik, Gesang Klassik, Orgel, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass Klassik, Gitarre Klassik, Harfe, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon Klassik, Trompete, Horn, Posaune, Schlagzeug Klassik

M 2 – Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Komponieren						
9 ECTS-Punkte, *davon 4 ECTS-Punkte Fachdidaktik, Modulverantwortlicher: Prof. J. Schöllhorn						
Lehrveranstaltungen	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Wahlpflichtveranstaltung Komposition/Neue Musik**	S	WP	SL	2	2	1
Labor Komposition 1	GU	WP	SL	1	60min	1
Labor Komposition 2	GU	WP	SL	1	60min	2-3
Labor Komposition 3	GU	WP	PL	1+1*	60min	4
Komponieren mit Schülerinnen und Schülern / Neue Musik in musikpädagogischen Praxisfeldern	S	WP	SL	2*	2	2-3
Lernen in Projekten*	S	WP	PL	1*	1	4

* Veranstaltung und vergebene ECTS-Punkte zählen zum Studienbereich Fachdidaktik

**zur Wahl stehen je nach Lehrangebot und -kapazität thematische Seminare zur elektronischen Musik, zum instrumentalen Musiktheater, zur Analyse Neuer Musik, zur Filmmusik u.a.

M 2 – Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Jazz und Pop						
9 ECTS-Punkte, *davon 4 ECTS-Punkte Fachdidaktik, Modulverantwortliche: Prof. A. Kühn, Prof. R. Schmid						
<i>(Dieses Modul kann nicht mit M 1 Musizieren in Ensembles: Ensemble Jazz/Pop oder Bigband kombiniert werden)</i>						
Lehrveranstaltungen	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundkurs Jazz/Pop*	GU	WP	SL	1*	1	1
Ensemble Jazz/Pop 1**	GU	WP	SL	1	1	2-3
Ensemble Jazz/Pop 2**	GU	WP	PL	1	1	4
Arrangieren*	GU	WP	SL	2*	2	2-3
Instrument/Gesang Jazz/Pop 1***	EU	WP	SL	1	30min	1
Instrument/Gesang Jazz/Pop 2***	EU	WP	SL	1	30min	2-3
Instrument/Gesang Jazz/Pop 3***	EU	WP	PL	1	30min	4
Lernen in Projekten*	S	P	PL	1*	1	4

* Veranstaltung und vergebene ECTS-Punkte zählen zum Studienbereich Fachdidaktik

** zur Wahl stehen Klavier, Saxophon, Kontrabass, E-Bass, Gitarre, Gesang

*** zur Wahl stehen je nach Lehrangebot z. B. Band, Bigband, Vocal-Ensemble

M 2 – Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Szenisches Spiel						
9 ECTS-Punkte, *davon 4 ECTS-Punkte Fachdidaktik, Modulverantwortlicher: C. Fuhrmann						
Lehrveranstaltungen	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Szenischer Grundkurs	GU	WP	SL	2	2	1
Sprechen 1	EU	WP	SL	1	30min	1
Sprechen 2*	GU	WP	SL	1*	60min	2-3
Szenisches Projekt <i>Spielen</i>	GU	WP	PL	2	2	2-3
Szenisches Projekt <i>Inszenieren*</i>	GU	WP	PL	2*	2	4
Lernen in Projekten*	S	P	PL	1*	1	4

* Veranstaltung und vergebene ECTS-Punkte zählen zum Studienbereich Fachdidaktik Musik

Erläuterung:

In **M 2 künstlerisch-pädagogische Projektarbeit** muss zwischen den Angeboten Elementare Musikpädagogik, Ensemblearbeit, Kammermusik, Komponieren, Jazz und Pop sowie Szenisches Spiel gewählt werden. **M 2 künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Jazz und Pop** kann nicht mit **M 1 Musizieren in Ensembles Jazz/Pop oder Bigband** kombiniert werden. **M 2 künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Kammermusik** kann nicht mit **M 1 Musizieren in Ensembles Kammermusik bzw. Ensemblegesang** kombiniert werden. Wird **M 2 künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Ensemblearbeit** nicht mit **M 1 Schwerpunktfach Ensembleleitung** kombiniert, kann der Schwerpunkt nur auf Chor oder Orchester gelegt werden.

(5) In **M 3 Wissenschaft** sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

M 3 – Wissenschaft (5 ECTS-Punkte) (Musikpädagogik <u>oder</u> Musikwissenschaft)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar	S/V	WP	PL	3	2	1
Kolloquium/Vorlesung	Ü/V	P	PL	2	2	2-3

Erläuterung:

In **Modul M 3 Wissenschaft** muss zwischen den Fächern Musikpädagogik und Musikwissenschaft gewählt werden.

(6) In **M 4 Musikdidaktik** sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

M 4 – Musikdidaktik (2 ECTS-Punkte Fachdidaktik Musik)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Musikunterricht aus fachwissenschaftlich-fachdidaktischer Perspektive	S	WP	SL	2	2	1

(7) In **M 5 Forschen in der musikpädagogischen Praxis** sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen:

M 5 – Forschen in der musikpädagogischen Praxis (4 ECTS-Punkte Fachdidaktik Musik)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschen in der musikpädagogischen Praxis 1	S	P	SL	2	2	1-2
Forschen in der musikpädagogischen Praxis 2	BS	P	SL	1	1	2-3
Forschen in der musikpädagogischen Praxis 3	S	P	PL	1	1	4

§ 4 Masterarbeit im Fach Musik

(1) Die Master-Arbeit im Fach Musik wird in Form einer wissenschaftlichen Arbeit in Musikpädagogik oder Musikwissenschaft erbracht. Ausführungsbestimmungen siehe SPO § 20 .

(2) Die Masterarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 5 Bildung der Abschlussnote für das künstlerische Fach Musik (Teilstudiengang)

(1) Die Abschlussnote im Fach Musik (Teilstudiengang) setzt sich aus folgenden Modulabschlussnoten zusammen (vgl. auch § 23 der Studien- und Prüfungsordnung):

Fachwissenschaft:

a) Modulabschlussnote M 1 (einfach gewichtet)

b) Modulabschlussnote M 2 (einfach gewichtet)

c) Modulabschlussnote M 3 (einfach gewichtet)

Fachdidaktik Musik:

d) Modulabschlussnote M 2 (einfach gewichtet)

e) Modulabschlussnote M 5 (einfach gewichtet)

§ 6 Studienpläne und Modulhandbuch

(1) Studieninhalte und Studienverlauf sind in den Studienplänen niedergelegt (vgl. Anlage 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung). Detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (vgl. Anlage 3).

Anlage 2 Studienverlaufspläne

Anlage 3 Modulhandbuch

Studienplantabelle Master of Education (Lehramt an Gymnasien)

Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Master of Education
mit dem künstl. Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Semester	1		2		3		4		LP	Modulabschluss		
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP				
KÜNSTLERISCHES FACH MUSIK												
M1 Künstlerische Praxis												
Schwerpunktfach (E) oder	1	2	1	2	0,5	1	1	2	7	PL		
Musizieren im Ensemble (G)												
Ensemble (G)	1		1								1	
Instrumental-/Gesangsunterricht (E)	0,5		0,5								0,5	0,5
M2 Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit (5 LP Fachwissenschaft/4 LP Fachdidaktik Musik)												
Elementare Musikpädagogik oder	3	3	3	4			2	2	9	PL		
Ensemblearbeit oder	4,5	4	2,5	2			3,5	3				
Kammermusik oder	3	3	3	3			2	3				
Komponieren oder	3	3	3	3			2	3				
Jazz und Pop oder	1,5	2	3,5	4			2	3				
Szenisches Spiel	2,5	3	3	3			3	3				
M3 Wissenschaft (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik)												
Seminar (S/V)	2	3							5	P		
Kolloquium/Vorlesung (Ü/V)	2		2	2								
M4 Musikdidaktik (2 LP Fachdidaktik Musik)												
Musikunterricht aus fachwissenschaftlich-fachdidaktischer Perspektive (S)	2	2							2	SL		
M5 Forschen in der musikpädagogischen Praxis												
Forschen in der musikpädagogischen Praxis 1 (S)			2	2					4	P		
Forschen in der musikpädagogischen Praxis 2 (BS)					1	1						
Forschen in der musikpädagogischen Praxis 3 (S)							1	1				
WISSENSCHAFTLICHES FACH									insgesamt	27 LP		
Fachwissenschaft gem. SPO für das Wissenschaftliche Fach										17		
Fachdidaktik gem. SPO für das Wissenschaftliche Fach										10		
PRAXISSEMESTER									insgesamt	16 LP		
Praxissemester gem. SPO										x 16		
BILDUNGSWISSENSCHAFTEN									insgesamt	35 LP		
MASTERARBEIT (in Fach- oder Bildungswissenschaften)									insgesamt	15 LP		
									Summe	120 LP		

Legende:

PL	Prüfungsleistung	E	Einzelunterricht	SWS	Semesterwochenstunden
SL	Studienleistung	G	Gruppenunterricht	LP	ECTS-Credits
ZP	Zwischenprüfung	V	Vorlesung	← / →	Belegung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt möglich.
S	Seminar	FD	Fachdidaktik		

Modulhandbuch mit Angaben über Module, Studienleistungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen und Leistungspunkte

Anlage 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Freiburg für den Studiengang Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

M 1: Künstlerische Praxis	2
Variante 1: Schwerpunktfach	4
Schwerpunktfach Instrument/Gesang Klassik	4
Schwerpunktfach Instrument/Gesang Jazz/Pop	6
Schwerpunktfach Instrument Klassik und Jazz/Pop integrativ	8
Schwerpunktfach Ensembleleitung	10
Schwerpunktfach Gehörbildung	11
Schwerpunktfach Improvisation/Schulpraktisches Klavierspiel	12
Schwerpunktfach Musiktheorie	13
Schwerpunktfach Komposition	14
Variante 2 „Musizieren im Ensemble“	15
Musizieren im Ensemble: Vokale Kammermusik/Ensemblegesang (für Gesang Klassik)	16
Musizieren im Ensemble: Kammermusik	17
Musizieren im Ensemble: Ensemble Jazz/Pop oder Bigband	18
M 2: Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit	19
Elementare Musikpädagogik	20
Ensemblearbeit	22
Kammermusik	24
Komponieren	26
Jazz und Pop	28
Szenisches Spiel	30
M 3: Wissenschaft	32
Musikpädagogik	32
Musikwissenschaft	33
M 4: Musikdidaktik	34
M 5: Forschen in der musikpädagogischen Praxis	35

M 1: Künstlerische Praxis

In **M 1 Künstlerische Praxis** stehen zwei Varianten zur Wahl:

In **Variante 1 „Schwerpunktfach“** wird der Unterricht i. d. R. im Einzelunterricht erteilt. Es stehen folgende Instrumente bzw. Gesang zur Wahl, sofern diese nicht als künstlerisches Hauptinstrument/Gesang im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien) belegt wurden:

Instrument/Gesang Klassik:

- Akkordeon
- Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott
- Gesang (Klassik)
- Harfe
- Klavier (Klassik)
- Orgel
- Schlaginstrumente (Klassik)
- Trompete, Horn, Posaune
- Violine, Viola, Violoncello

Instrument/Gesang Jazz/Pop:

- Gesang (Jazz/Pop)
- Klavier (Jazz/Pop)
- Schlagzeug (Jazz/Pop)

Instrument Klassik und Jazz/Pop integrativ:

- Gitarre (Klassik und Jazz/Pop integrativ)
- Kontrabass (Klassik und Jazz/Pop integrativ)
- Saxophon (Klassik und Jazz/Pop integrativ)

Weitere Schwerpunktfächer:

- Ensembleleitung (nur in Kombination mit M 2 Ensembleleitung, s. unten)
- Gehörbildung
- Improvisation/Schulpraktisches Klavierspiel
- Komposition
- Musiktheorie

Die Unterrichtszeit beträgt 60 min, bei integrativen Schwerpunktfächern 30 min im Stilfeld Klassik und 30 min im Stilfeld Jazz/Pop. In der Blockphase nach dem Praxissemester beträgt die Unterrichtszeit 90 min; alternativ können 30 min wöchentlich parallel zum Praxissemester erteilt werden, sofern die Schul- und Seminarstundenpläne mit den Unterrichts- und Übezeiten vereinbar sind.

Ensembleleitung ist im Rahmen von M 1 nur in Kombination mit Ensembleleitung im Modul 2 (M 2) wählbar. Die Unterrichtszeit beträgt 30 min in Chor- oder Orchesterleitung EU/GU und 120 min im Chor- oder Orchesterpraktikum GU (das jeweils andere Fach wird im Rahmen von M 2 belegt). Als außerkurrikulares Wahlfach wird der Oratorienkurs empfohlen.

In **Variante 2 „Musizieren im Ensemble“** können folgende Fächer belegt werden:

- Ensemblesong (für Gesang Klassik)
- Kammermusik (für Klavier Klassik, Gesang Klassik, Orgel, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello,

Kontrabass Klassik, Gitarre Klassik, Harfe, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon Klassik, Trompete, Horn, Posaune, Schlagzeug Klassik)

- Ensemble Jazz/Pop oder Bigband (für Klavier Jazz/Pop, Gesang Jazz/Pop, Kontrabass Jazz/Pop, Saxophon Jazz/Pop, Schlagzeug Jazz/Pop)

In dieser Variante kann auch das Instrument bzw. Gesang belegt werden, das als künstlerisches Hauptinstrument/Gesang im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien) belegt wurden.

Die Unterrichtszeit beträgt 60 min im Gruppenunterricht in Ensemblegesang, Kammermusik, im Ensemble Jazz/Pop oder in der Bigband und 30 min im Einzelunterricht auf dem gewählten Instrument bzw. in Gesang. In der Blockphase nach dem Praxissemester beträgt die Unterrichtszeit im Einzelunterricht auf dem gewählten Instrument bzw. in Gesang 90 min; alternativ können 30 min wöchentlich parallel zum Praxissemester erteilt werden, sofern die Schul- und Seminarstundenpläne mit den Unterrichts- und Übezeiten vereinbar sind. Der Gruppenunterricht findet im Semester des Praxissemesters nicht statt.

Variante 1: Schwerpunktfach

Schwerpunktfach Instrument/Gesang Klassik

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M1 SPF-K	1–4	je Semester	4 Semester	3,5	7

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte instrumental- bzw. gesangstechnische Fertigkeiten und differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges (bei Gesang zudem mehrsprachiges) Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Stilepochen in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- musizieren sowohl solistisch als auch kammermusikalisch im Ensemble,
- spielen bzw. singen versiert vom Blatt.¹

Inhalte

- Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumental- bzw. Gesangstechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis, des persönlichen Ausdrucks sowie der Bühnenpräsenz
- Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen und Stilbereichen
- Kammermusikalische Literatur (bei Klavier Klassisch auch Liedbegleitung)

Veranstaltungen und Lehrformen

- Schwerpunktfach Instrument/Gesang Klassik 1-4 (EU) (3x 1 SWS, 1x 0,5 SWS², insg. 7 ECTS)

Zusätzlich Korrepetition nach Bedarf und Kapazität

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Als Schwerpunktfach kann nicht das Hauptinstrument/Gesang aus dem Bachelor-Studium gewählt werden.

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte und klasseninterne Vorspiele
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Werke ggf. in Auszügen, die eine stilistische Vielseitigkeit erkennen lassen, wovon i. d. R. ein Stück aus dem Bereich Kammermusik oder Liedbegleitung und ein Stück aus der Zeit nach 1950 sein sollte.

Leistungspunkte und Noten

7 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

¹Entfällt bei Harfe

²In der Blockphase nach dem Praxissemester beträgt die Unterrichtszeit 90 min; alternativ können 30 min wöchentlich parallel zum Praxissemester erteilt werden, sofern die Schul- und Seminarstundenpläne mit den Unterrichts- und Übezeiten vereinbar sind.

Arbeitsaufwand

210 Stunden (56 Stunden Präsenz, 154 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Schwerpunktfach Instrument/Gesang Jazz/Pop

Zur Wahl stehen: Gesang Jazz/Pop, Klavier Jazz/Pop, Schlagzeug Jazz/Pop

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M1 SPF-JP	1–4	je Semester	4 Semester	3,5	7

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte Fertigkeiten in Instrumental- bzw. Gesangstechnik und Improvisation sowie über differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- kennen zentrale Merkmale verschiedener Stile des Jazz, Pop und der Weltmusik,
- musizieren sowohl solistisch als auch in Ensembles,
- spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen und kulturellen Kontexten sowie Eigenkompositionen/-arrangements (ggf. erarbeitet in Bands)
- Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumental- bzw. Gesangstechnik und Vertiefung der künstlerischen Praxis, des persönlichen Ausdrucks sowie der Bühnenpräsenz
- Transkription stilrelevanter Stücke und dazugehörige Analyse

Veranstaltungen und Lehrformen

- Schwerpunktfach Instrument/Gesang Jazz/Pop 1-4 (EU) (3x 1 SWS, 1x 0,5 SWS³, insg. 7 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Als vertiefendes Schwerpunktfach kann nicht das Hauptinstrument/Gesang aus dem Bachelor-Studium gewählt werden.

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Vortrag eines stilistisch vielfältigen Programms aus Arrangements von Standards/Songs und/oder Eigenkompositionen im Solo- und Ensemblespiel

Leistungspunkte und Noten

7 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

210 Stunden (56 Stunden Präsenz, 154 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

³Unterricht in Zeitraum nach dem Praxissemester

Weitere Informationen

(keine)

Schwerpunktfach Instrument **Klassik und Jazz/Pop integrativ**

Zur Wahl stehen: Gitarre, Kontrabass, Saxophon

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M1 SPF-Int	1–4	je Semester	4 Semester	3,5	7

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte Fertigkeiten in Spieltechnik und Improvisation sowie über differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- erarbeiten sich selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Epochen und Stilfeldern (z. B. Klassik, Neue Musik, Jazz, Pop) in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang
- musizieren sowohl solistisch als auch in Ensembles in den Stilfeldern Klassik, Jazz, Pop
- spielen versiert vom Blatt.

Inhalte

- Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen Stilbereichen und kulturellen Kontexten sowie Eigenkompositionen/-arrangements (ggf. erarbeitet in Bands)
- Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Instrumentaltechnik, Vertiefung der künstlerischen Praxis
- Literatur zum Ensemblespiel in unterschiedlichen Stilfeldern (z. B. Klassik, Jazz und Pop).

Veranstaltungen und Lehrformen

- Schwerpunktfach Instrument Klassik 1, 2 und 4 (EU) (3x 0,5 SWS, 3 ECTS)
- Schwerpunktfach Instrument Jazz/Pop 1, 2 und 4 (EU) (3x 0,5 SWS, 3 ECTS)
- Schwerpunktfach Instrument Klassik oder Jazz/Pop 3 (1x 0,5 SWS⁴, 1 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien).

Als Schwerpunktfach kann nicht das Hauptinstrument aus dem Bachelor-Studium gewählt werden.

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens je ein öffentlicher Auftritt im Stilfeld der Klassik und im Stilfeld Jazz/Pop (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Vortrag eines stilistisch vielseitigen Programmes (Klassik/Jazz/Pop) aus Werken (ggf. in Auszügen), Eigenkompositionen und/oder Arrangements von Standards und Songs im Solo- und Ensemblespiel

Leistungspunkte und Noten

7 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

⁴Unterricht in Zeitraum nach dem Praxissemester

Arbeitsaufwand

210 Stunden (56 Stunden Präsenz, 154 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Schwerpunktfach Ensembleleitung

(nur in Kombination mit M 2 Ensemblearbeit, s. S. Fehler! Textmarke nicht definiert.)

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 1 Ensltg	1–4	je Semester	4 Semester	8	7

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

- Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls
- verfügen über vertiefte dirigiertechnische Fertigkeiten und über differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- erarbeiten mit Ensembles selbstständig ein anspruchsvolles, vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Epochen und Stilfeldern (z. B. Klassik, Neue Musik, Jazz, Pop) in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang
- wenden adäquate Probenmethoden funktional an.

Inhalte

- Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen
- Erweiterung der Literaturkenntnis, Ausbau der Dirigiertechnik und Probenmethodik sowie Vertiefung der künstlerischen Praxis

Veranstaltungen und Lehrformen

- Schwerpunktfach Chor- oder Orchesterleitung⁵ 1-4 (EU/GU) (4x 0,5 SWS, 4 ECTS)
- Chor- oder Orchesterpraktikum⁵ 1-3 (Oberstufenpraktikum) (GU) (3 x 2 SWS, 3 ECTS)⁶

Als außerkurrikulares Wahlfach wird der Oratorienkurs empfohlen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Ensembleleitung ist im Rahmen von M 1 nur in Kombination mit M 2 *Ensemblearbeit* im Modul 2 (M 2) wählbar.

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Probenarbeit an einem selbst gewählten Chor- bzw. Orchesterwerk.

Leistungspunkte und Noten

7 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

210 Stunden (56 Stunden Präsenz, 154 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

⁵Das jeweils andere Fach wird im Rahmen von M 2 Ensemblearbeit belegt

⁶Wird während des Praxissemesters nicht belegt.

Schwerpunktfach Gehörbildung

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 1 GB	1–4	je Semester	4 Semester	3,5	7

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- erfassen und vermitteln anspruchsvolle musikalische Kontexte nach Gehör stimm- und instrumentalpraktisch und korrigieren diese gegebenenfalls,
- erkennen, benennen und lösen Intonationsprobleme,
- setzen sich aufgrund vertiefter höranalytischer Kenntnisse eigenständig mit Werken unterschiedlicher Epochen und Stilen auseinander,
- kennen grundlegende Methoden und Diskurse des Faches Gehörbildung,
- vermitteln die Inhalte des Faches Gehörbildung zeitgemäß auch unter Anwendung digitaler Medien.

Inhalte

- Studium theoretischer Fachliteratur und historischer Quellen, die für die Vermittlungspraxis des Faches Gehörbildung relevant sind
- Instrumental- und vokalpraktisches Transkriptionstraining, Transposition, Solmisation
- Fehlerhören
- Intonationspraktische Übungen
- Höranalyse von Werken unterschiedlicher Epochen und Stilen
- Erarbeiten bedeutender Vokal- und Instrumentalsoli (auch aus dem Bereich Jazz) unter Einbeziehung dynamischer, agogischer und phrasierungstechnischer Aspekte

Veranstaltungen und Lehrformen

- Schwerpunktfach Gehörbildung (EU/GU) (3x 1 SWS, 1x 0,5 SWS⁷, insg. 7 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Benotete Modulprüfung (mündliche Prüfung, 30 min): Kolloquium über ein frei zu wählendes Thema, gegebenenfalls unter Einbeziehung eigener Transkriptionsarbeiten.

Leistungspunkte und Noten

7 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

210 Stunden (56 Stunden Präsenz, 154 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

⁷Unterricht in Zeitraum nach dem Praxissemester

Schwerpunktfach Improvisation/Schulpraktisches Klavierspiel

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M1 Impro/SchuP	1–4	je Semester	4 Semester	3,5	7

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über fortgeschrittene spieltechnische Fähigkeiten und musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- gestalten Lieder und Songs unterschiedlicher Stilbereiche vielfältig und stilistisch authentisch sowohl vorbereitet als auch spontan,
- improvisieren in vielfältigen Stilen.

Inhalte

- Vertiefte künstlerische Auseinandersetzung mit Improvisation in verschiedenen Stilfeldern und Epochen: Improvisation von Formtypen des 18. und 19. Jh., Jazzimprovisation als Piano Solo und in Band-Kontexten, Improvisation mit Strukturen der Musik des 20./21. Jhds., frei assoziative Improvisation

Veranstaltungen und Lehrformen

- Schwerpunktfach Improvisation/Schulpraktisches Klavierspiel 1-4 (EU) (3x 1 SWS, 1x 0,5 SWS⁸, insg. 7 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min):
 - ↘ Teil 1: vorbereitete künstlerische Präsentation mit improvisatorischen Anteilen
 - ↘ Teil 2: Zwei unterschiedliche improvisatorische Gestaltungen nach gegebenen Themen nach 30-minütiger Vorbereitungszeit oder (nach Wahl des/der Kandidaten/in) eine improvisatorische Gestaltung eines gegebenen Themas nach 15-minütiger Vorbereitungszeit sowie eine spontane Improvisation.

Leistungspunkte und Noten

7 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

210 Stunden (56 Stunden Präsenz, 154 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

⁸Unterricht in Zeitraum nach dem Praxissemester

Schwerpunktfach Musiktheorie

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 1 MTh	1–4	je Semester	4 Semester	3,5	7

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über künstlerisch anspruchsvolle satztechnische Fähigkeiten,
- setzen sich aufgrund vertiefter analytischer Kenntnisse eigenständig mit Werken unterschiedlicher Epochen und Stile auseinander,
- kennen grundlegende musiktheoretische Methoden und Diskurse, verorten sie historisch korrekt und diskutieren sie kritisch.

Inhalte

- Studium von musiktheoretischer Fachliteratur und von historischen Quellen, die für die heutige musiktheoretische Praxis relevant sind
- Analyse von Werken unterschiedlicher Epochen und Stile
- Verfassen von Stilkopien und Arrangements bzw. Instrumentationen

Veranstaltungen und Lehrformen

- Schwerpunktfach Musiktheorie (EU) (3x 1 SWS, 1x 0,5 SWS⁹, insg. 7 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Benotete Modulprüfung (mündliche Prüfung, 30 min): Kolloquium über ein frei zu wählendes Thema, gegebenenfalls unter Vorlage eigener satztechnischer Arbeiten.

Leistungspunkte und Noten

7 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

210 Stunden (56 Stunden Präsenz, 154 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

⁹Unterricht in Zeitraum nach dem Praxissemester

Schwerpunktfach Komposition

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 1 Komp	1–4	je Semester	4 Semester	3,5	7

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte kompositorische Techniken und differenzierte Gestaltungsmöglichkeiten,
- kennen grundlegende Syntheseverfahren der elektronischen Musik und die dafür benötigten Programme und können einfache Computeranwendungen im Bereich digitaler Signalverarbeitung erstellen,
- entwickeln und vertreten in ästhetischen Fragen eigene Positionen.

Inhalte

- Arbeit an eigenen Kompositionen
- Vertiefte Kenntnisse analytischer Verfahrensweisen und deren Voraussetzungen und Bedingungen
- Detaillierte Analysen wesentlicher Werke der Neuen Musik einschließlich der elektronischen Musik

Veranstaltungen und Lehrformen

- Schwerpunktfach Komposition (EU) (3x 1 SWS, 1x 0,5 SWS¹⁰, insg. 7 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Als vertiefendes Schwerpunktfach kann nicht das Hauptfach aus dem Bachelor-Studium weitergewählt werden.

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, 30 min): Selbständig vorbereitetes Seminar vor den Studierenden der Kompositionsklassen über ein mit dem/der Hauptfachlehrenden vereinbartes Thema (z. B. Analyse einer wichtigen Komposition der letzten 40 Jahre oder detaillierte Darlegung einer eigenen kompositorischen Arbeit oder der Ansätze eigenen Komponierens).

Leistungspunkte und Noten

7 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

210 Stunden (56 Stunden Präsenz, 154 Stunden Vor- und Nachbereitung, Klassenstunden und -vorspiele sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

¹⁰Unterricht in Zeitraum nach dem Praxissemester

Variante 2 „Musizieren im Ensemble“

Die Unterrichtszeit beträgt 60-90 min im Gruppenunterricht in Ensemblegesang, Kammermusik, im Ensemble Jazz/Pop oder in der Bigband und 30 min im Einzelunterricht auf dem gewählten Instrument bzw. in Gesang. In der Blockphase nach dem Praxissemester beträgt die Unterrichtszeit im Einzelunterricht auf dem gewählten Instrument bzw. in Gesang 90 min; alternativ können 30 min wöchentlich parallel zum Praxissemester erteilt werden, sofern die Schul- und Seminarstundenpläne mit den Unterrichts- und Übezeiten vereinbar sind. Der Gruppenunterricht findet im Semester des Praxissemesters nicht statt.

Musizieren im Ensemble: Vokale Kammermusik/Ensemblegesang (für Gesang Klassik)

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 1 VoKa/EnG	1–4	je Semester	4 Semester	5	7

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte vokale Fertigkeiten, differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit sowie Techniken des Singens in Ensembles
- erarbeiten ein anspruchsvolles, vielfältiges Kammermusik- bzw. Ensemblerepertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Stilepochen in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- musizieren in gemischten kammermusikalischen Besetzungen und Vokalensembles.

Inhalte

- ausgewählte Werke unterschiedlicher Epochen und Stile für gemischte kammermusikalische Besetzungen und Vokalensembles
- adäquate Übungen zu Probenarbeit im Vokalensemble und Einstudierung unter aufführungspraktischen Gesichtspunkten

Veranstaltungen und Lehrformen

- Vokale Kammermusik/Ensemblegesang (GU) (3x 1 SWS, 3 ECTS)
- Gesang Klassik (EU) (4x 0,5 SWS, 4 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Dieses Modul kann nicht mit M 2 *Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Kammermusik* kombiniert werden.

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, mind. 30 min): Präsentation von Werken und/oder Werkauszügen für Ensemblegesang und/oder kammermusikalische Besetzungen mit Stimme aus unterschiedlichen Stilen und Epochen. Einstudierung und ggf. Anleitung eines der Stücke.

Leistungspunkte und Noten

7 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

210 Stunden (80 Stunden Präsenz, 130 Stunden Vor- und Nachbereitung, Ensembleproben und -konzerte sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

Dieses Modul kann nicht mit M 2 *Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Kammermusik* kombiniert werden.

Musizieren im Ensemble: Kammermusik

(für Klavier Klassik, Orgel, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass Klassik, Gitarre Klassik, Harfe, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon Klassik, Trompete, Horn, Posaune, Schlaginstrumente Klassik)

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 1 KaMu	1–4	je Semester	4 Semester	5	7

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte instrumentale Fertigkeiten, differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit sowie Techniken des Spielens in Ensembles
- erarbeiten ein anspruchsvolles, vielfältiges Kammermusik- bzw. Ensemblerepertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Stilepochen in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- musizieren in gemischten kammermusikalischen Besetzungen.

Inhalte

- kammermusikalische Werke verschiedener Epochen und Stile für unterschiedliche Besetzungen
- Probentechnik und Aufführungsgestaltung

Veranstaltungen und Lehrformen

- Kammermusik 1–3 (GU) (3x 1 SWS, 3x 1 ECTS)
- Instrumentalunterricht Klassik 1–4 (EU) (4x 0,5 SWS, 4x 1 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Dieses Modul kann nicht mit M 2 *Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Kammermusik* kombiniert werden.

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte (z. B. im Rahmen eines Vortragsabends)
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, mind. 30 min): Präsentation von Werken und/oder Werkauszügen für kammermusikalische Besetzungen aus unterschiedlichen Stilen und Epochen. Einstudierung und ggf. Anleitung eines der Stücke.

Leistungspunkte und Noten

7 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

210 Stunden (80 Stunden Präsenz, 130 Stunden Vor- und Nachbereitung, Ensembleproben und -konzerte sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

Dieses Modul kann nicht mit M 2 *Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Kammermusik* kombiniert werden.

Musizieren im Ensemble: Ensemble Jazz/Pop oder Bigband

(für Klavier Jazz/Pop, Gesang Jazz/Pop, Kontrabass Jazz/Pop, Saxophon Jazz/Pop, Schlagzeug Jazz/Pop)

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 1 EnsJP	1–4	je Semester	4 Semester	5	7

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte instrumental- bzw. gesangstechnische und improvisatorische Fertigkeiten sowie differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- spielen sicher in unterschiedlichen Ensembleformaten,
- erarbeiten ein anspruchsvolles, vielfältiges Ensemblerepertoire und interpretieren dies auf einem hohen künstlerischen Niveau,
- verstehen Werke aus verschiedenen Stilfeldern in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang.

Inhalte

- Ensemble- und/oder Bigband-Spiel
- Improvisation in unterschiedlichen Stilfeldern
- Probentechnik und Aufführungsgestaltung

Veranstaltungen und Lehrformen

- Ensemble Jazz/Pop oder Bigband 1-3 (GU) (3x 1–2 SWS, 3 ECTS)
- Instrumental- bzw. Gesangsunterricht Jazz/Pop 1–4 (EU) (4x 0,5 SWS, 4 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Dieses Modul kann nicht mit M 2 *Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Jazz und Pop* kombiniert werden.

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Mindestens zwei öffentliche Auftritte
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung, mind. 30 min): Präsentation von Stücken für Ensemblebesetzung aus unterschiedlichen Stilen oder Mitwirkung in einem Konzert; Ensemblespiel und Improvisation; Einstudierung und ggf. Anleitung eines der Stücke

Leistungspunkte und Noten

7 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

210 Stunden (80 Stunden Präsenz, 130 Stunden Vor- und Nachbereitung, Ensembleproben und -konzerte sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

Dieses Modul kann nicht mit M 2 *Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Jazz und Pop* kombiniert werden.

M 2: Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit

In **M 2 Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit** muss zwischen den Angeboten

- Elementare Musikpädagogik,
- Ensemblearbeit,
- Kammermusik,
- Komponieren,
- Jazz und Pop und
- Szenisches Spiel

gewählt werden.

M 2 Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Jazz und Pop kann nicht mit **M 1 Musizieren in Ensembles Jazz/Pop oder Bigband** kombiniert werden. **M 2 künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Kammermusik** kann nicht mit **M 1 Musizieren in Ensembles Kammermusik bzw. Ensemblegesang** kombiniert werden. Wird **M 2 Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit: Ensemblearbeit** nicht mit **M 1 Schwerpunktfach Ensembleleitung** kombiniert, kann der Schwerpunkt nur auf Chor oder Orchester gelegt werden.

Elementare Musikpädagogik

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 2 EMP	1–4	je Semester	3 Semester	8	9

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- musizieren experimentell, improvisatorisch (gebunden und frei), gestaltend und reproduzierend mit musikalischen Grundphänomenen auf verschiedenen Ausdrucksebenen wie Stimme, Körperbewegung sowie Klangerzeugung mit Instrumenten und Materialien,
- kennen theoretische und praktische Konzepte der Projektarbeit in Schulen,
- organisieren und konzipieren künstlerisch-pädagogische Projekte im Bereich der EMP und führen diese eigenständig durch.

Inhalte

- Erforschung der Verbindung von Musik mit anderen Gestaltungsformen wie Sprache, Szenischem Spiel, Bildende Kunst und das Bauen von Instrumenten
- Grundlegenden Spieltechniken auf Perkussionsinstrumenten; Komplexe Koordinations- und Rhythmuspielformen
- Einführung und Übungen in Grundlagen der Bewegungsgestaltung und Bewegungstechnik
- Theorie und Praxis musikpädagogischer Projektarbeit

Veranstaltungen und Lehrformen

- Einführung in die EMP (S) (2 SWS, 2 ECTS)
- Kreatives Musizieren 1–4 (GU) (4x 1 SWS, 4x 1 ECTS), zur Wahl stehen je nach Lehrangebot und -kapazität Bewegung, Stimme, Percussion und Instrument
- Wahlpflichtveranstaltung EMP (S/GU) (1 SWS, 2 ECTS), zur Wahl stehen je nach Lehrangebot und -kapazität Lehrpraxisgruppen, Praxislabore und Gestaltungsseminare
- Lernen in Projekten (S) (1 SWS, 1 ECTS/FD)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung ca. 30 min + mündliche Prüfung, ca. 10 min): Präsentation (live oder dokumentiert) und Reflexion eines selbst organisierten, konzipierten und durchgeführten künstlerisch-pädagogischen Projekts.

Leistungspunkte und Noten

9 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

270 Stunden (128 Stunden Präsenz, 142 Stunden Vor- und Nachbereitung, Ensembleproben und -konzerte sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Ensemblearbeit

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 2 EnsA	1–4	je Semester	3 Semester	10,5	9

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- verfügen über vertiefte dirigiertechnische Fertigkeiten und über differenzierte musikalische Gestaltungsfähigkeit,
- erarbeiten mit Ensembles selbstständig ein vielfältiges Repertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen Niveau,
- verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Epochen und Stilfeldern (z. B. Klassik, Neue Musik, Jazz, Pop) in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- wenden adäquate Probenmethoden funktional an,
- kennen theoretische und praktische Konzepte der Projektarbeit in Schulen,
- organisieren und konzipieren künstlerisch-pädagogische Projekte im Bereich der Ensemblearbeit und führen diese eigenständig durch.

Inhalte

- Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen
- Ausbau der Dirigiertechnik und Probenmethodik sowie Vertiefung der künstlerischen Praxis
- Theorie und Praxis musikpädagogischer Projektarbeit

Veranstaltungen und Lehrformen

- Chor- oder Orchesterleitung¹¹ 1–3 (EU/GU) (3x 0,5 SWS, 2 ECTS + 1 ECTS/FD)
- Chor- oder Orchesterpraktikum¹¹ 1–3 (Oberstufenpraktikum) (GU) (3x 2 SWS, 3 ECTS)¹²
- Probenpädagogik (S) (2 SWS, 2 ECTS/FD)
- Lernen in Projekten (S) (1 SWS, 1 ECTS/FD)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung ca. 30 min + mündliche Prüfung, ca. 10 min): Präsentation (live oder dokumentiert) und Reflexion eines selbst organisierten, konzipierten und durchgeführten künstlerisch-pädagogischen Projekts.

Leistungspunkte und Noten

9 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

270 Stunden (168 Stunden Präsenz, 102 Stunden Vor- und Nachbereitung, Ensembleproben und -konzerte sowie

¹¹Das jeweils andere Fach kann im Rahmen von M 1 Ensembleleitung belegt werden.

¹²Wird während des Praxissemesters nicht belegt.

Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

In Kombination mit M 1 *Ensembleleitung* wird in M 2 *Ensemblearbeit* ein Schwerpunkt in Ergänzung zur Wahl in M 1 gewählt (z. B. M 1 Chorleitung und -praktikum und M 2 Orchesterleitung und -praktikum oder umgekehrt). Wenn M 2 nicht in Kombination zu M 1 gewählt wird, kann nur Chor- oder Orchesterleitung belegt werden.

Kammermusik

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 2 KaMu	1–4	je Semester	3 Semester	7	9

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- erarbeiten ein vielfältiges Kammermusikrepertoire und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau,
- verstehen Werke unterschiedlicher Gattungen aus verschiedenen Stilepochen in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- musizieren in gemischten kammermusikalischen Besetzungen,
- arrangieren Werke für unterschiedlichste kammermusikalische Besetzungen, auch in Hinblick auf die Schulpraxis,
- verfügen über kammermusikalische Arbeitstechniken wie Führen, Folgen und Leiten sowie methodisch-didaktische Grundlagen der Probenpädagogik,
- kennen theoretische und praktische Konzepte der Projektarbeit in Schulen,
- organisieren und konzipieren künstlerisch-pädagogische Projekte im Bereich der Kammermusik und führen diese eigenständig durch.

Inhalte

- kammermusikalische Werke verschiedener Epochen und Stile für unterschiedliche Besetzungen
- Theorie und Praxis musikpädagogischer Projektarbeit
- Probentechnik, Probenpädagogik und Aufführungsgestaltung

Veranstaltungen und Lehrformen

- Arrangieren für Ensembles (GU) (2 SWS, 2 ECTS/FD)
- Probenpädagogik (S) (2 SWS, 2 ECTS/FD)
- Kammermusikalische Praxis 1–3 (GU) (3x 1 SWS, 3x 1 ECTS)
- Lernen in Projekten (S) (1 SWS, 1 ECTS/FD)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Dieses Modul kann nicht mit M 1 *Musizieren in Ensembles: Kammermusik* oder M 1 *Musizieren im Ensemble: Vokale Kammermusik/Ensemblegesang (für Gesang Klassik)* kombiniert werden.

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung ca. 30 min + mündliche Prüfung, ca. 10 min): Präsentation (live oder dokumentiert) und Reflexion eines selbst organisierten, konzipierten und durchgeführten künstlerisch-pädagogischen Projekts.

Leistungspunkte und Noten

9 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

270 Stunden (112 Stunden Präsenz, 158 Stunden Vor- und Nachbereitung, Ensembleproben und -konzerte sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

Dieses Modul kann nicht mit M 1 *Musizieren in Ensembles: Kammermusik* oder M 1 *Musizieren im Ensemble: Vokale Kammermusik/Ensemblegesang (für Gesang Klassik)* kombiniert werden.

Dieses Modul kann mit Klavier Klassik, Gesang Klassik, Orgel, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass Klassik, Gitarre Klassik, Harfe, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Schlagzeug Klassik belegt werden.

Komponieren

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 2 Komp	1–4	je Semester	3 Semester	8	9

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- kennen ein Repertoire an Zugängen zum Komponieren (mit Gruppen) in künstlerischen und pädagogischen Praxisfeldern und wenden dies in der eigenen kompositorischen Arbeit praktisch an,
- initiieren, begleiten und reflektieren Kompositionsprozesse in unterschiedlichen musikpädagogischen und künstlerischen Praxissituationen,
- verfügen über grundlegende Kenntnisse über die Entwicklungen der Neuen Musik sowie deren wichtigste ästhetische Positionen,
- kennen theoretische und praktische Konzepte der Projektarbeit in Schulen,
- organisieren und konzipieren künstlerisch-pädagogische Projekte im Bereich des Komponierens und führen diese eigenständig durch.

Inhalte

- Kompositorisches Arbeiten allein und in Gruppen
- Kompositionspraxis, Kompositionspädagogik und Vermittlung Neuen Musik
- Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts auch im Hinblick auf die Vermittlung in der Schule

Veranstaltungen und Lehrformen

- Wahlpflichtveranstaltung Komposition/Neue Musik (S) (2 SWS, 2 ECTS), zur Wahl stehen je nach Lehrangebot und -kapazität thematische Seminare zur elektronischen Musik, zum instrumentalen Musiktheater, zur Analyse Neuer Musik, zur Filmmusik u. a.
- Labor Komposition 1–3 (3x 1 SWS, 3x 1 ECTS)
- Komponieren mit Schülerinnen und Schülern/Neue Musik in musikpädagogischen Praxisfeldern (S) (2 SWS, 2 ECTS/FD)
- Lernen in Projekten (S) (1 SWS, 1 ECTS/FD)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung ca. 30 min + mündliche Prüfung, ca. 10 min): Präsentation (live oder dokumentiert) und Reflexion eines selbst organisierten, konzipierten und durchgeführten künstlerisch-pädagogischen Projekts.

Leistungspunkte und Noten

9 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

270 Stunden (128 Stunden Präsenz, 142 Stunden Vor- und Nachbereitung, Ensembleproben und -konzerte sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Jazz und Pop

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 2 JuP	1–4	je Semester	3 Semester	7,5	9

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- erarbeiten in Jazz/Pop-Ensembles ein Repertoire in einer einheitlichen stilistischen Thematik und interpretieren dies auf einem angemessenen künstlerischen Niveau,
- verfügen über Arrangementstechniken im Jazz/Pop-Bereich,
- verstehen Werke aus unterschiedlichen Jazz- und Popstilistiken in ihrem jeweiligen Aufbau und realisieren ihren individuellen Klang,
- kennen theoretische und praktische Konzepte der Projektarbeit in Schulen,
- organisieren und konzipieren künstlerisch-pädagogische Projekte im Bereich Jazz und Pop und führen diese eigenständig durch.

Inhalte

- Arrangieren im Jazz/Pop-Bereich
- Spiel in einem Jazz/Pop-Ensemble
- Instrumental- und/oder Gesangstechnik, -interpretation und -improvisation im Stilfeld Jazz/Pop
- Proben- und Aufführungsgestaltung
- Theorie und Praxis musikpädagogischer Projektarbeit

Veranstaltungen und Lehrformen

- Grundkurs Jazz/Pop (GU) (1 SWS, 1 ECTS/FD)
- Ensemble Jazz/Pop 1–2 (GU) (2x 1 SWS, 2x 1 ECTS); zur Wahl steht je nach Lehrangebot z. B. Band, Bigband, Vocal-Ensemble
- Arrangieren Jazz/Pop (GU) (2 SWS, 2 ECTS/FD)
- Instrument/Gesang Jazz/Pop 1–3 (EU) (3x 0,5 SWS, 3x 1 ECTS); zur Wahl stehen Klavier, Saxophon, Kontrabass, E-Bass, Gitarre, Gesang
- Lernen in Projekten (S) (1 SWS, 1 ECTS/FD)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Dieses Modul kann nicht mit M 1 *Musizieren in Ensembles: Ensemble Jazz/Pop oder Bigband* kombiniert werden.

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung ca. 30 min + mündliche Prüfung, ca. 10 min): Präsentation (live oder dokumentiert) und Reflexion eines selbst organisierten, konzipierten und durchgeführten künstlerisch-pädagogischen Projekts.

Leistungspunkte und Noten

9 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

270 Stunden (120 Stunden Präsenz, 150 Stunden Vor- und Nachbereitung, Ensembleproben und -konzerte sowie

Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

Dieses Modul kann nicht mit M 1 *Musizieren in Ensembles: Ensemble Jazz/Pop oder Bigband* kombiniert werden.

Szenisches Spiel

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 2 SzSp	1–4	je Semester	3 Semester	8,5	9

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- entwickeln eigene und/oder adaptieren und interpretieren fremde dramatische Texte und setzen diese schauspielerisch um,
- entwickeln und inszenieren mit einem Ensemble selbstständig Theaterszenen,
- interpretieren verschiedene Textsorten adäquat und ausdrucksstark mit der Stimme,
- kennen theoretische und praktische Konzepte der Projektarbeit in Schulen,
- organisieren und konzipieren künstlerisch-pädagogische Projekte im Bereich des szenischen Spiels und führen diese eigenständig durch.

Inhalte

- Spielerische, vorgebenfreie szenische Interaktion auf der Basis realer, sozialer Alltagssituationen
- Ausloten und Erforschen auditiver Räume in und durch Sprache und Geräusche
- Erarbeitung dramatischer Sprechtexte und Szenen
- Probentechnik und Aufführungsgestaltung
- Theorie und Praxis musikpädagogischer Projektarbeit

Veranstaltungen und Lehrformen

- Szenischer Grundkurs (GU) (2 SWS, 2 ECTS)
- Sprechen 1 (EU) (0,5 SWS, 1 ECTS)
- Sprechen 2 (GU) (1 SWS, 1 ECTS/FD)
- Szenisches Projekt Spielen (GU) (2 SWS, 2 ECTS)
- Szenisches Projekt Inszenieren (GU) (2 SWS, 2 ECTS/FD)
- Lernen in Projekten (S) (1 SWS, 1 ECTS/FD)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme am Unterricht
- Benotete Modulprüfung (künstlerisch-praktische Prüfung ca. 30 min + mündliche Prüfung, ca. 10 min): Präsentation (live oder dokumentiert) und Reflexion eines selbst organisierten, konzipierten und durchgeführten künstlerisch-pädagogischen Projekts.

Leistungspunkte und Noten

9 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

270 Stunden (136 Stunden Präsenz, 134 Stunden Vor- und Nachbereitung, Ensembleproben und -konzerte sowie Erarbeitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

M 3: Wissenschaft

Musikpädagogik

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 3 MuPäd	1–2	je Semester	2 Semester	4	5

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- kennen und diskutieren ausgewählte musikpädagogische Themengebiete und Fragestellungen der Musikpädagogik als Wissenschaft.

Inhalte

- Ausgewählte musikpädagogische Themen, Tendenzen und Fragestellungen im Kontext aktueller Fachdiskurse
- Theorien und Methoden der Musikpädagogik
- musikpädagogische Forschungszugänge und -traditionen

Veranstaltungen und Lehrformen

- Musikpädagogik (S) (freie Themenwahl; 2 SWS, 3 ECTS)
- Musikpädagogik (K/V) (2 SWS, 2 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen
- Benotete studienbegleitende Modulteilprüfung im Seminar (schriftliche Hausarbeit)
- Benotete Modulteilprüfung (mündliche Prüfung, 30 min): Wissenschaftliches Kolloquium zu drei eigenständigen Themengebieten.
- Die Modulabschlussnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der benoteten beiden Modulteilprüfungen im Verhältnis 1 (Hausarbeit) : 2 (mündliche Prüfung)^{[1][2]}_[SEP]

Leistungspunkte und Noten

5 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

150 Stunden (64 Stunden Präsenz, 86 Stunden Vor- und Nachbereitung, insbesondere Ausarbeitung der Hausarbeit und Vorbereitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

Musikwissenschaft

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 3 MuWi	1–2	je Semester	2 Semester	4	5

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- kennen und diskutieren ausgewählte musikwissenschaftliche Thesen und Fragestellungen,
- wenden Rechartechniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens an ausgewählten Themen und Fragestellungen selbstständig an.

Inhalte

- Exemplarische, musikwissenschaftliche Fragestellungen im Kontext aktueller Fachdiskurse,
- Theorien und Methoden der Musikwissenschaft sowie zentrale Themen musikwissenschaftlicher Forschung

Veranstaltungen und Lehrformen

- Musikwissenschaft (S) (freie Themenwahl; 2 SWS, 3 ECTS)
- Musikwissenschaft (K/V) (2 SWS, 2 LP)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen
- Benotete studienbegleitende Modulteilprüfung im Seminar (schriftliche Hausarbeit)
- Benotete Modulteilprüfung (mündliche Prüfung, 30 min): wissenschaftliches Kolloquium zu drei eigenständigen Themengebieten.
- Die Modulabschlussnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der benoteten beiden Modulteilprüfungen im Verhältnis 1 (Hausarbeit) : 2 (mündliche Prüfung)_{SEP}

Leistungspunkte und Noten

5 ECTS, Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

150 Stunden (64 Stunden Präsenz, 86 Stunden Vor- und Nachbereitung, insbesondere Ausarbeitung der Hausarbeit und Vorbereitung der Abschlussprüfung)

Weitere Informationen

(keine)

M 4: Musikdidaktik

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 4 MuDi	1	je Semester	1 Semester	2	2

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- planen, gestalten und reflektieren Musikunterricht zu ausgewählten Themengebieten aus fachwissenschaftlicher bzw. künstlerischer und musikdidaktischer Perspektive.

Inhalte

- Exemplarische fachwissenschaftliche bzw. künstlerische Themengebiete und ihre Vermittlung im Schulunterricht (z. B. Gehörbildung, Musiktheorie, Interkulturalität usw. in der Schule)

Veranstaltungen und Lehrformen

- Musikunterricht aus fachwissenschaftlich-fachdidaktischer Perspektive (S) (2 SWS, 2 ECTS, SL)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive und regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Leistungspunkte und Noten

2 ECTS (FD); Studienleistung

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

60 Stunden (32 Stunden Präsenz, 28 Stunden Vor- und Nachbereitung)

Weitere Informationen

(keine)

M 5: Forschen in der musikpädagogischen Praxis

Abkürzung	Studiensemester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS
M 5 Forschen	1–4	je Semester	4 Semester	4	4

Qualifikationsziele und Inhalte

Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls

- kennen Methoden der empirischen musikpädagogischen Forschung,
- führen eigene Forschungsvorhaben in musikpädagogischen Praxissituationen durch.

Inhalte

- Theorie und Praxis der Unterrichtsforschung
- Qualitative Forschungszugänge und fachdidaktische Entwicklungsforschung
- Forschung aus der Lehrendenperspektive

Veranstaltungen und Lehrformen

- Forschen in der musikpädagogischen Praxis 1 (S) (2 SWS, 2 ECTS)
- Forschen in der musikpädagogischen Praxis 2 (BS) (1 SWS, 1 ECTS)
- Forschen in der musikpädagogischen Praxis 3 (S) (1 SWS, 1 ECTS)

Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt an Gymnasien)

Verwendbarkeit

Pflichtmodul des Master of Education mit dem künstlerischen Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

- Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- Benotete Modulabschlussprüfung (mündliche Prüfung, 30 min): Präsentation und Diskussion eines eigenständig oder in der Gruppe durchgeführten Forschungsvorhabens.

Leistungspunkte und Noten

4 ECTS (FD), Modulabschlussnote (Teil der Masternote)

Häufigkeit des Angebots

Jedes Semester

Arbeitsaufwand

120 Stunden (64 Stunden Präsenz, 56 Stunden Vor- und Nachbereitung, insbesondere in der Durchführung und Reflexion des eigenen Forschungsvorhabens)

Weitere Informationen

(keine)